

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Magstadt und die Bereitstellung des öffentlichen Feuermeldeleitungsnetzes für private Frühwarnmeldeanlagen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Magstadt am 15.11.2011 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Magstadt im Sinne von § 2 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Magstadt vom 01. Februar 2011 in Verbindung mit § 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei Alarmierung wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache, das Ausrücken bei Fehlalarmierung (Blinde Alarmierung) durch Privatfeuermeldeanlagen und die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber der Privatfeuermeldeanlagen.
- (3) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Ein Kostenersatz wird nicht verlangt, sofern dies eine unbillige Härte wäre.

§ 2

Kostenfreiheit, Ausnahmen

- (1) Kostenersatz wird nicht verlangt für Leistungen im Gemeindegebiet
 1. bei Schadenfeuer (Bränden);
 2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
 3. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage;
 4. zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen der Feuerwehrsicherheitsdienst.
- (2) Für Leistungen nach Absatz 1 wird – abweichend von der allgemeinen Regelung – Ersatz der Kosten nach § 5 verlangt,
 1. wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
 2. wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
 3. wenn Kosten für Sonderlösch- und -einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb angefallen sind,
 4. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang, bei der Lagerung oder beim Transport von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand.

Für Kostenersatz gelten die Sätze nach § 5 Abs. 3 und § 5 Abs. 4.

§ 3

Kostenpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger

(1) Für die Leistungen der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 wird Kostenersatz nach § 5 verlangt

1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg gilt entsprechend. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist er wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufiger Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig.
2. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der tatsächlich Gewalt über eine solche Sache ausübt.

(2) Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet

1. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
2. bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter;
3. wer wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert;
4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn durch die Brandmeldeanlage ein Einsatz ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Überlandhilfe / Nachbarschaftshilfe

Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe / Nachbarschaftshilfe gelten die jeweiligen Vorschriften des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Überlandhilfe / Nachbarschaftshilfe der Feuerwehren im Landkreis Böblingen vom 24. November 2010.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses über die Kostenerstattungssätze sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet. Bei Fehlalarmierung (Blinde Alarmierungen) durch Privatfeuermeldeanlagen wird unabhängig von der tatsächlichen Einsatzdauer ein Zeitaufwand von mindestens einer Stunde zugrunde gelegt.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (3) Die Kostenersätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
 - a) den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 des Verzeichnisses über die Kostenerstattungssätze)
 - b) den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 3 des Verzeichnisses über die Kostenerstattungssätze)

- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenstände besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten. Für die bei kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser, etc.) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.
- (5) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Bei Überlandhilfeeinsätzen finden die speziellen Regelungen Anwendung.
- (6) Entstehen bei kostenpflichtigen Hilfeleistungen zusätzliche Kosten für den Einsatz benachbarter Feuerwehren im Sinne von § 2 Ziffer 4 des öffentlichen Vertrages zur Regelung der Überlandhilfe / Nachbarschaftshilfe der Feuerwehren im Landkreis Böblingen vom 24. November 2010, so werden auch diese Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

§ 6

Entstehung der Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Ersatzbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Magstadt und die Bereitstellung des öffentlichen Feuermeldeleitungsnetzes für private Frühwarnmeldeanlagen vom 27.02.2007 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Verzeichnis über die Kostenerstattungsätze

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Magstadt werden folgende Kostenerstattungsätze erhoben:

1.	Personal	
1.1	Je Feuerwehrmann	38,50 €/Std.
1.2	Wenn ein höherer Lohnaufwand gemäß §14a Feuerwehrgesetz entsteht, wird dieser berechnet.	
2.	Feuerwehrsicherheitsdienst	
2.1	Je Feuerwehrmann	38,50 €/Std.
2.2	Für die Bereitstellung von Fahrzeugen gilt Nr. 3 des Verzeichnisses.	
2.3	Wenn nach der Feuerwehrentschädigungssatzung ein höherer Lohnaufwand entsteht, wird dieser berechnet.	
3.	Fahrzeuge	
3.1	Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS (Jugendfeuerwehr)	4,00 € / Std.
3.2	Drehleiterfahrzeug DLK 23/12	48,00 € / Std.
3.3	Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	11,00 € / Std.
3.4	Rüstwagen RW 1	15,50 € / Std.
3.5	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	17,50 € / Std.
3.6	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	17,50 € / Std.
3.7	Einsatzleitwagen(ELW)	1,50 € / Std.
3.8	Mannschaftstransportwagen (MTW)	5,00 € / Std.

Die Stundensätze schließen den Einsatz eingebauter Geräte bzw. Geräte der Normalbeladung ein.

Magstadt, den 16. November 2011

gez.

Dr. Hans-Ulrich Merz
- Bürgermeister -

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei der Neufassung dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Magstadt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn:

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt worden sind;*
- 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*